

war; solche Handlungen, wie §. 100. unter 1. bis 5. bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen, und daß dieser dadurch den Dienst zu verlassen genöthigt worden sei; so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, und ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden."

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Die Fassung der 1. Kammer scheint mir darum nicht angemessen, weil das Gesinde erst beweisen soll, daß es die Vorfälle nicht gewußt habe, die es nach §. 100. berechtigen, den Dienst nicht anzutreten. Allein bei dem Zusätze der Deputation finde ich bedenklich, daß ein Gesinde nur dann den Dienstantritt verweigern darf, wenn der Diensthote, an dessen Stelle es gemiethet ist, durch solche Ursachen genöthigt worden ist, den Dienst zu verlassen. Es läßt sich der Fall denken, daß das vorige Gesinde sich wieder mit der Herrschaft vereinigt hat, und bis zur Abziehzeit bei ihr bleibt. Warum soll dann das neue Gesinde gezwungen werden, seinen Dienst anzutreten, wenn es gerechte Ursache zur Weigerung hat. Es steht dann in ungleichem Verhältnisse mit der Herrschaft. Ich bemerke dabei: Angenommen, der vorige Diensthote ist von Neujahr bis Ostern gemiethet, im Februar wird er vom Dienstherrn grausam mißhandelt, bleibt aber doch bis Ostern, und dann soll der neue Diensthote sich nicht weigern können, anzuziehen?

Vizepräsident: Im Ganzen stimme er damit überein, wiewohl das letzte Beispiel nicht zu passen scheine, da vorausgesetzt werde, daß das Gesinde schon abgezogen sei; allein es lasse sich doch immer eine Uebereinkunft erst später noch denken. Er glaube, daß die Handlung selbst, welcher sich die Dienstherrschaft schuldig mache, entscheiden müsse, und es nicht darauf ankomme, ob sich das Gesinde dadurch zum Abziehen bewegen gefunden habe oder nicht.

Referent bemerkt, daß die Worte, welche Anstand gefunden hätten, Worte des Gesekentwurfes seien, nur mit dem Unterschiede, daß man es dort als Berechtigung aufgestellt habe, während die Deputation gewünscht, daß die Nothigung wirklich eingetreten sei. Früher habe die Kammer sich entschlossen, daß dieser §. ganz wegfallen sollte, da man ihn für ein wahres Veräxionsmittel gehalten habe, und er müsse also bei der Kammer voraussetzen, daß sie diesen Fall erschweren wolle. Zudem habe er auch den Fall vor Augen gehabt, daß ein Gesinde zwar abgezogen, sich aber später mit der Herrschaft wieder vereinigt habe, da man ja nicht sagen könne: semel malus, semper malus; die Umstände seien nicht immer so, daß eine Vereinigung nicht möglich werde, und wenn eine Handlung vor 2 Jahren stattgefunden, und nicht mehr wiederholt worden, so könne sie doch das Gesinde nicht veranlassen, zu sagen: Nein, nun trete ich nicht in den Dienst; daher habe man für nöthig gefunden, die Bestimmung dahin zu treffen, daß das Gesinde wirklich genöthigt worden, den Dienst zu verlassen.

Vizepräsident: Er habe zu entgegnen, daß das Gesetz auf das Factum selbst gerichtet sei, und nicht auf die Motiven; denn es habe gesagt, wenn Handlungen vorgefallen seien, welche zum Nichtantritt berechtigen u. s. w. Hier sei also vom Factum ausgegangen worden, und das auch rationell. Dann habe man gesagt, es könne sich die Herrschaft wieder mit dem Diensthoten

vergleichen. Allein es sei von wirklichem Abzuge die Rede, wo der neue Diensthote an dessen Stelle trete, mithin könne von einer Ausgleichung beider Theile nicht die Rede sein. Auf den Fall sei nicht Rücksicht genommen, daß das andere Gesinde eintrete, und dieses bleibe.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Auf die Ergegnung des Referenten, daß die Herrschaft doch auch die Mißhandlungen künftig unterlassen könne, bemerke ich noch, daß ein unerlaubter Umgang stattgefunden haben könne, der auch nach §. 100. dem neuen Diensthoten das Recht gebe, den Antritt zu verweigern, keineswegs aber den frühern genöthigt habe, abzuziehen, welcher mit einem solchen Umgange einverstanden gewesen wäre.

Referent: Dem habe er zu entgegnen, daß das Gesetz sage, die Handlung müsse im letztverfloffenen Dienstjahre vorgefallen sein. Auch die Deputation habe dieß vollkommen unbestimmt gelassen; denn nach dem Gutachten derselben könne es eben so gut eine Handlung gewesen sein, wodurch gezwungen das Gesinde den Dienst verlassen habe, als auch eine solche Handlung, welche zwar ungerecht sei, bei welcher aber doch das Gesinde die Zeit noch ausdienen könne. Was den Umstand wegen des verbrecherischen Umganges anlange, so müsse er bemerken, daß gerade dieser Fall der Grund gewesen sei, warum die Kammer nicht gewünscht habe, daß dieser §. ausgenommen werden sollte, da hier sich die Verhältnisse wirklich sehr ungleich gestalteten. Es könne der eine Diensthote der Gefahr leicht ausgesetzt sein; der andere Diensthote aber von der Art sein, daß er dieser Gelegenheit nicht ausgesetzt sei.

Vizepräsident bemerkt, daß bloß von der allerletzten Zeit die Rede sein könne, wo die Aufkündigung stattgefunden und die Miethung des neuen Diensthoten erfolgt sei.

Referent erwiedert, daß die Aufkündigungszeit auf dem Lande 3 Monate dauere. Wenn also die Handlung 3 Monate vorher geschehen sei und der Diensthote noch die 3 Monate im Dienste bleibe, so könne die Herrschaft doch nicht so beschaffen sein, daß der Diensthote nicht auszuhalten im Stande sei.

Die Abgg. Sachse und v. d. Planitz erklären sich für die Deputation, bemerkend, daß, wenn diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen werde, die Ausführung des Gesetzes wohl manche praktische Nachtheile habe, und fast jedesmal das Gesinde sich dem Dienste entziehen könne, wenn es wolle.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen: 1) Wird dem Deputationsgutachten, mit Vorbehalt der Weglassung der Worte: „und daß dieser dadurch den Dienst zu verlassen genöthigt worden sei“ beigetreten? 2) Sollen die eben bezeichneten Worte stehen bleiben?

Erstere wird einstimmig, letztere mit Ausschluß von 7 Stimmen bejahet.

Zu §. 25. bemerkt die Deputation:

Dieser §. ist so, wie solcher von der 2. Kammer angenommen worden, von der 1. im Wesentlichen beibehalten und nur bei Reisen in das Ausland, daß der Diensthote die Herrschaft begleiten solle, besser herausgestellt, übrigens was bei Veränderung des Wohnsitzes im Inlande §. 100. unter 6. für billig erkannt worden, auch hierher mit übertragen worden. — Mit beiden dürfte sich einzuverstehen sein.